

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Klaus Riegert, Friedrich Bohl, Georg Brunnhuber, Peter Letzgus, Walter Link (Diepholz), Dr. Klaus Rose, Norbert Barthle, Dirk Fischer (Hamburg), Dr. Reinhard Göhner, Erwin Marschewski, Wilhelm-Josef Sebastian, Benno Zierer und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinsförderung und der Vereinfachung der Besteuerung der ehrenamtlich Tätigen

A. Problem

Durch geeignete Maßnahmen sollen die Vereinsförderung verbessert und ehrenamtliche Tätigkeit gewürdigt werden.

B. Lösung

- Schaffung einer zusätzlichen Rücklagemöglichkeit nach § 58 Nr. 7 AO.
- Erhöhung der Besteuerungs- und Zweckbetriebsgrenzen von 60 000 DM auf 120 000 DM.
- Erhöhung des steuerfreien Übungsleiterpauschbetrags (§ 3 Nr. 26 EStG) von 2 400 DM auf 4 800 DM.
- Erhöhung der Grenze für die Pauschalierung der Vorsteuer von bisher 60 000 DM auf 120 000 DM.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Gering

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinsförderung und der Vereinfachung der Besteuerung der ehrenamtlich Tätigen

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- Nach § 58 Nr. 7 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) ein Sportverein Mittel einer Rücklage zur Erhöhung der Finanz- und Leistungskraft bis zu einer Höhe von 100 Deutsche Mark pro Jahr pro Mitglied, jedoch nur bis zu einem Betrag von insgesamt 50 000 Deutsche Mark zuführt.“
- In § 64 Abs. 3 wird die Zahl „60 000“ durch die Zahl „120 000“ ersetzt.
- In § 67a Abs. 1 wird die Zahl „60 000“ durch die Zahl „120 000“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- „Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung). Als Aufwandsentschädigung sind Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 4 800 DM im Jahr anzusehen.“

Artikel 3

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

„In § 23a Abs. 2 wird die Zahl „60 000“ durch die Zahl „120 000“ ersetzt.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar ... in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1999

Klaus Riegert
Friedrich Bohl
Georg Brunnhuber
Peter Letzgus
Walter Link (Diepholz)
Dr. Klaus Rose
Norbert Barthle
Dirk Fischer (Hamburg)
Dr. Reinhard Göhner
Erwin Marschewski
Wilhelm-Josef Sebastian
Benno Zierer
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

1. Allgemeines

Sportvereine nehmen vielfältige gesellschaftliche Aufgaben wahr und leisten somit einen wichtigen Beitrag für das Gemeinwohl. Sie unterstützen wirkungsvoll staatliche und kommunale Träger. Diese Leistungen werden vorwiegend von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern erbracht, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit, in der gesundheitlichen Prävention, bei der Entwicklung gemeinschaftlichen Verständnisses, bei der Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und behinderter Menschen engagieren.

Diese Aufgaben der Sportvereine sind in den vergangenen Jahren ständig angewachsen. Während die steuerlichen Rahmenbedingungen seit Inkrafttreten des Vereinsförderungsgesetzes im Jahre 1989 nahezu unverändert geblieben sind, haben sich die finanziellen Rahmenbedingungen wesentlich verschlechtert. Öffentliche Zuschüsse werden gekürzt, und in immer stärkerem Umfang werden durch die öffentliche Hand Nutzungsentgelte für Sporthallen, -plätze und Schwimmbäder erhoben. Des Weiteren haben die Gesetze zur Ökosteuer, zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und der Scheinselbständigkeit zu enormen finanziellen Belastungen geführt, die die gemeinnützigen Sportvereine aus eigener Kraft nicht tragen können.

Die Rücknahme der gesetzlichen Neuregelungen wäre ein positives Signal für alle gemeinnützigen Sportvereine. Sollte dies nicht in vollem Umfang erfolgen, ist eine deutliche Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen und eine stärkere Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eine spürbare Erhöhung der steuerfreien Aufwandsentschädigung erforderlich.

Beitragserhöhungen zum Ausgleich der Belastungen sind von den Sportvereinen nicht zu realisieren, da diese besonders die sozial schwachen Bevölkerungsschichten treffen würden, die auf die preiswerten Leistungen der Sportvereine angewiesen sind.

Es ist dringend geboten, die Vereine zu entlasten, insbesondere die kleinen und mittleren. Sie werden den gewachsenen Anforderungen und der Mehrbelastung nicht standhalten können.

Die Vielfalt des sportlichen Angebots und das breite Angebot an Sportvereinen in der Fläche ist sicherzustellen. Die Verbesserung des Vereinsförderungsgesetzes wird dazu einen entscheidenden Anteil leisten.

2. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 58 Nr. 7 Buchstabe c)

Die Ausweitung des § 58 soll den Sportvereinen ermöglichen, zusätzlich freie Rücklagen zu bilden, um gemein-

nützigkeitsunschädlich Liquiditäten zu schaffen für vorhersehbare Fälle, für Ersatzbeschaffungen und für Investitionen. Eine solche zusätzliche Rücklagenmöglichkeit zur Erhöhung der Finanz- und Leistungskraft wird die Vereinsarbeit nachhaltig fördern. Die Rücklage wird in der Höhe begrenzt, um sicherzustellen, daß für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke ausreichend Mittel zur Verfügung stehen und nicht zu viele Mittel der Rücklage zugeführt werden. Als Bemessungsgrundlage für die Rücklage bieten sich bei den gemeinnützigen Vereinen die Mitgliedsbeiträge und Mitgliederstärke an, um der unterschiedlichen Größe der einzelnen Vereine Rechnung zu tragen. Diese Begrenzung auf Mitgliedsbeiträge und Differenzierung nach der Mitgliederstärke ist sinnvoll, denn die Aufwendungen eines Vereins sind in der Regel höher je mehr Mitglieder dem Verein angehören. Pro Mitglied sollen 100 DM pro Jahr in die Rücklage einfließen dürfen, höchstens 50 000 DM pro Jahr.

Von dieser Regelung profitieren alle Vereine, insbesondere aber kleine und mittlere mit bis zu 500 Mitgliedern.

Zu Nummer 2 (§ 64 Abs. 3)

Große Bedeutung für zahlreiche kleine und mittlere Vereine hat die Besteuerungsgrenze von z. Z. 60 000 DM. Sie zielt u. a. darauf ab, die in vielen Vereinen ehrenamtlich tätigen Mitglieder von Verwaltungsaufwand zu entlasten.

Die Anhebung der Besteuerungsgrenze auf 120 000 DM ist für gemeinnützige Vereine deshalb ein wichtiges, existenzielles Anliegen und führt zu mehr praxisgerechter Handhabung. Um die bisherige Besteuerungsgrenze von 60 000 DM pro Jahr nicht zu überschreiten, nutzen viele Vereine Gestaltungsmöglichkeiten wie Verpachtung von in Eigenregie betriebenen Vereinsgaststätten oder Aufteilung des Hauptvereins in Abteilungen mit eigenen Vorständen. Bei einer Anhebung der Besteuerungsgrenze würde das Bedürfnis für solch steuerliche Gestaltungen entfallen.

Eine Anhebung bedeutet darüber hinaus eine entscheidende Erweiterung des finanziellen Handlungsrahmens der Vereine, eine Vereinfachung der Vereinsbesteuerung und damit indirekt eine Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Zu Nummer 3 (§ 67a Abs. 1)

Sportliche Veranstaltungen werden grundsätzlich als steuerbegünstigte Zweckbetriebe behandelt, wenn die Einnahme aus allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Umsatzsteuer den Betrag von 60 000 DM im Jahr nicht übersteigen. Zu diesen Einnahmen zählen nur die Einnahmen aus der reinen sportlichen Betätigung, z. B. Eintrittsgelder, Startgelder, Zahlung für Übertragungsrechte, Lehrgangsgebühren und

Ablösezahlungen, Mitgliedsbeiträge und Spenden zählen nicht dazu. Eine Anpassung der Zweckbetriebsgrenze von 60 000 DM auf 120 000 DM führt zu spürbaren Steuerentlastungen für kleine und mittlere Sportvereine. Diesen Vereinen würde damit mehr Geld für sportliche Zwecke zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird die Arbeit der Verantwortlichen erleichtert, da bis zu dieser Grenze eine genaue Gewinnermittlung der sportlichen Veranstaltungen entfallen kann. Im übrigen wird auf die Begründung zur Besteuerungsgrenze verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu § 3 Nr. 26

Für die Sportvereine als größte Bürgervereinigung der Bundesrepublik Deutschland ist das ehrenamtliche Engagement seiner Mitglieder unverzichtbar. Hohes Engagement sowie große zeitliche und teilweise auch finanzielle Opfer kennzeichnen die Tätigkeit dieses ehrenamtlichen Engagements, ohne dessen Einsatz die vielfältigen, stets wachsenden Aufgaben im Verein und in Verbänden nicht zu bewältigen wären. Ehrenamtliche Mitarbeit ist oft nur möglich, wenn Personen sich bereit erklären, neben ihrer Arbeit nebenberuflich in Vereinen tätig zu sein. Die Einstellung hauptberuflicher Kräfte würde die finanziellen Möglichkeiten der meisten Vereine überfordern. Soweit nebenberuflich Tätige ein Entgelt erhalten, sei es auch nur eine Aufwandsentschädigung, sind sie damit grundsätzlich steuerpflichtig.

Das Einkommensteuergesetz enthält die Regelung, nach der die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als

Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit bis insgesamt 2 400 DM im Jahr als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt wird. Da es immer schwieriger wird, Personen zu finden, die sich für die Übernahme von Aufgaben in Verbänden und Vereinen zur Verfügung stellen, ist es erforderlich, den Anreiz für diese Arbeit zu verstärken. Eine Anhebung der steuerfreien Aufwandsentschädigung auf insgesamt 4 800 DM pro Jahr ist zeitgemäß und entspricht den erhöhten Anforderungen, die an die Mitarbeit in Vereinen heute gestellt werden. Um ehrenamtliches Engagement zu erhalten und zu fördern, ist eine spürbare Anhebung der steuerfreien Aufwandsentschädigung erforderlich. Die Anhebung auf 4 800 DM dürfte sich auch verwaltungsvereinfachend auswirken, da Einzelnachweise für Erstattungen über 2 400 DM künftig nicht mehr erbracht werden müssten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu § 23a Abs. 2

Durch Erhöhung der Grenze für die Pauschalierung der Vorsteuer von bisher 60.000 DM auf 120.000 DM analog der Besteuerungs- und Zweckbetriebsgrenze wird für kleine und mittlere Vereine die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer wesentlich erleichtert.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.